

1454. Sistirung. A. Unterm 22. Februar 1896 erhob Frau E. Friedli-Albrecht, damals vorübergehend in Zürich, Strafflage wegen Unterschlagung gegen Frau Anna Baur geb. Fischer, Feilträgerin, Froschgangasse 7, Zürich I.

B. Der Tatbestand ist folgender:

Eduard Albrecht, der Bruder der Klägerin, wohnte mit seiner Tochter und seiner Mutter bis im Februar d. Js. in Zürich V. Derselbe hatte in seiner Wohnung noch verschiedene Möbel und andere Sachen, die seiner Schwester, Frau Friedli, der Klägerin, gehörten. Die Mutter starb und Albrecht, der in sehr bedrängter Lage war, wurde aus der Wohnung gewiesen und ein Teil seiner Möbel zc. für den Mietzins retinirt; die übrigen Sachen übergab er der Angeschuldigten Frau Baur, Feilträgerin, indem er die feinen an dieselbe verkaufte und diejenigen seiner Schwester derselben zur Aufbewahrung, bis seine Schwester sie abhole, überließ.

Als dann Frau Friedli diese Gegenstände später herausverlangte, entstand Streit darüber, welche Sachen seinerzeit der Frau Baur, als diejenigen der Frau Friedli, nur zur Aufbewahrung übergeben, und welche von Albrecht an sie verkauft worden seien. Infolge dessen erhob Frau Friedli obbezeichnete Strafflage. Albrecht selbst, der inzwischen in Genf in Stelle getreten, behauptet in verschiedenen Briefen, die zu den Akten gebracht werden, daß er der Frau Baur, als sie die Sachen in Beisein des Betreibungsbeamten aus seiner Wohnung genommen, mündlich genau bezeichnet habe, was der Frau Friedli gehöre und was ihm; jetzt könne er sich der einzelnen Stücke nicht mehr erinnern. Bei seiner im Mai, d. h. nach Abfassung obiger Briefe in Genf stattgefundenen Einvernahme kann er dann doch wieder die einzelnen Gegenstände ziemlich detaillirt angeben. Ein Inventar ist bei der Abholung der Ware nicht aufgenommen worden.

C. Die Staatsanwaltschaft hat mit Verfügung vom 25. Juni 1896 mit Genehmigung der Justizdirektion die Untersuchung für einmal sistirt aus folgenden Gründen:

Die Angeschuldigte habe vom Bruder der Denunziantin Fahrhaben teils gekauft, teils zu handen der letzteren in Verwahrung genommen. Ein Inventar über die in bloßen Gewahrsam ausgefolgten Gegenstände sei nicht erhoben worden und so herrsche heute Streit über die Eigentumsverhältnisse. Bevor dieser aber zivilgerichtlich zum Austrage gebracht sei, könne von einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit im Strafverfahren keine Rede sein.

D. Mit Eingabe, eingegangen 13. Juli 1896, rekurriert Frau Friedli, indem sie zur Begründung ihrer Beschwerde anführt:

Es sei leider ein Inventar über die ihr gehörigen Sachen nicht aufgenommen worden und das sei eben der Grund des hartnäckigen Leugnens der Frau Baur; es sei jedoch zur Genüge festgestellt, was ihr gehöre und es bedürfe hiezu keines Zivilprozesses mehr. Als belastendes Moment sei hervorzuheben, daß der Polizeisoldat, welcher die Gegenstände, die Frau Friedli beanspruche, im Laden der Frau Baur aufzeichnen mußte, seine Meinung dahin aussprach, daß eine Verheimlichung von Gegenständen, also Unterschlagung vorliege, und daß laut diesem Polizeirapport Frau Baur, als sie einen Kasten öffnen sollte, zuerst behauptete, ihr Mann hätte den Schlüssel mitgenommen, während derselbe dann vom Polizeisoldaten auf dem Kasten entdeckt wurde.

E. Die Staatsanwaltschaft läßt sich auf diese Beschwerdeschrift, unterm 28. Juli vernehmen wie folgt:

Was Albrecht der Angeschuldigten verkauft und was er ihr bloß zur Aufbewahrung übergeben hat, ist heute noch immer nicht festgestellt und läßt sich mangels eines Inventars überhaupt nicht fest-

stellen in einer Weise, die gestatten würde, darauf eine Strafflage zu basiren. Es handelt sich um eine Abmachung zwischen Albrecht und der Angeschuldigten; Niemand wird es unternehmen, die letztere zu verurteilen auf das Zeugnis des erstern hin. Daß dieses Zeugnis kein uninteressirtes ist, liegt auf der Hand, und es ist geradezu undenkbar, daß die Depositionen Albrecht's der Wahrheit entsprechen. Wie soll dieser, ohne die einzelnen Gegenstände zu sehen, nach langer Zeit noch deren lange Reihe kennen! In Ansehung des Briefes kann füglich angenommen werden, daß es Albrecht bei seinen Auskünften hauptsächlich darum zu tun war, die unangenehme Geschichte los zu werden. Es verbleibt der Polizeirapport die einzige Belastung der Angeschuldigten. Aber auch diese kann natürlich nicht in's Gewicht fallen, denn die Aussage, der Mann habe den Schlüssel mit sich genommen, ist nicht als eine bewußt unwahre hergestellt, abgesehen davon, daß auch bei letzterer Annahme hierin nicht eine Aneignungshandlung erblickt werden könnte, wenigstens nicht notwendig darin gefunden werden müßte. Es handelte sich ja um eine Hausdurchsuchung, die doch wol nicht verunmöglicht wurde durch die Absenz eines Schlüssels! Hiemit komme ich dazu, zu konstatiren, daß überall eine Zueignung von Sachen (§ 171 St. G. B.) gar nicht stattgefunden hat. Die Angeschuldigte hat von Anfang an nicht bestritten, sondern ausdrücklich zugegeben, daß sie Eigentum der Friedli in ihrem Gewahrsam habe. Streit herrschte nur über die einzelnen Gegenstände, das ist aber ein Zivilstreit.

Es kommt in Betracht:

Wenn auch zugegeben werden muß, daß einzelne Momente zu Ungunsten der Angeschuldigten sprechen, so sind dieselben doch, wie die Staatsanwaltschaft richtig ausführt, nicht genügend, um mit Erfolg gegen dieselbe mit einer Strafflage vorgehen zu können. Die Staatsanwaltschaft hat also bei der Sistirung weder in offenbarem Irrtum gehandelt, noch ist auch die Untersuchung nachlässig geführt worden (§ 771 des R.-Pfl.-Ges.).

Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs wird abgewiesen.
- II. Rekurrentin trägt die Kosten, bestehend in 3 Fr. Staats-, 2 Fr. Kanzlei- und den Ausfertigungs- und Stempelgebühren.
- III. Mitteilung an a) das Advokaturbureau von Dr. jur. Bircher namens der Rekurrentin unter Erhebung der entstandenen Kosten, b) die Staatsanwaltschaft unter Rückleitung der Untersuchungsakten, c) die Justizdirektion.